

Satzung des Vereins „Freundeskreis Wolfsbrunnen“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Wolfsbrunnen Heidelberg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der „Wolfsbrunnen“ steht unter Denkmalschutz (Haus und Außenanlage). Zweck des Vereins ist die langfristige Erhaltung und Förderung des „Wolfsbrunnen“ unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes, des Naturschutzes sowie der öffentlichen Erholungsnutzung. Neben der Erhaltung der Außenanlage widmet sich der Verein auch der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der Förderung und Verwaltung eines Museumszimmers.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke arbeitet der Verein eng mit der „Wolfsbrunnen gGmbH“ zusammen, die die Sanierung, Erhaltung und die Verwaltung des Hauses verfolgt. Zur Pflege der Anlage arbeitet der Freundeskreis eng mit den Ämtern der Stadt Heidelberg zusammen
- (3) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
 - a) Die Betreuung des Museumszimmers
 - b) Die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen.
 - c) Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung und von Natur- und Biotopschutzkonzepten.
 - d) Durchführung von Pflegemaßnahmen in Kooperation mit den städtischen Ämtern und durch Arbeitseinsätze des Vereins .
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Erhaltung des Denkmals „Wolfsbrunnen“ , Fortführung der Dokumentation der Geschichte des „Wolfsbrunnen“ sowie die Initiierung und Unterstützung von Forschungen hierzu.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand und der Beirat üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterter Vorstand (Beirat)

- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Vertreter aus der Geschäftsführung der Wolfsbrunnen gGmbH. Der Vertreter der Wolfsbrunnen gGmbH kann auch ein Vorstandsamt wahrnehmen, wenn er von der Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde.
- (2) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die sich speziell um die Aufgaben Außenanlage, Museumszimmer und kulturelle Veranstaltungen kümmern. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Wahl weiterer Beiratsmitglieder bzw. deren Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich.
- (3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln in der angegebenen Reihenfolge. Das Wahlverfahren ist grundsätzlich offen, sofern nicht ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt.
- (5) Die Wiederwahl ist für sämtliche Vorstandsämter zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen
- (7) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Und dem 2. Vorsitzende, dem Schatzmeister und dem Vertreter der Wolfsbrunnen gGmbH. Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erforderlich.
- (9) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Akquirierung und Verwendung von Spenden und Fördergeldern
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - e) Vergabe von Aufträgen
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.

- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sie sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Ziele und Aufgaben des Vereins
- b) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- f) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- g) Satzungsänderungen

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung bzw. Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wolfsbrunnen gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, den 12. Mai 2016